



Stadt Bad Kreuznach

Bebauungsplan „Zwischen Bundesbahn und Nahe, Nr. BM 1, 14. Änderung“

nach § 13 a BauGB i.v. mit § 13 BauGB

Textliche Festsetzungen



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler
Dipl. Ing. Heiner Jakobs SRL
Stadtplaner Roland Kettering

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Telefon: 0631 . 361 58 - 0
Telefax: 0631 . 361 58 -24
E-Mail : buero@bbp-kl.de
Web : www.bbp-kl.de

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Hinweis: Zur Planverwirklichung, insbesondere um die nachfolgend getroffenen Festsetzungen realisieren zu können, sind sämtliche Grundstücke im geplanten Sondergebiet mit einer Vereinigungsbaulast zu belasten bzw. diese sind zu einer Fläche zu vereinen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes textlich festgesetzt:

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der Baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO = „Klinische Sanatorien“ (§ 11 BauNVO)

Das Sondergebiet SO beinhaltet die klinischen Einrichtungen der Klinik Rheinhessen-Nahe.

Zulässig im Rahmen der vorstehenden Zweckbestimmung sind:

- Einrichtungen zur medizinischen Versorgung,
- die für den Zweck der Klinik notwendigen therapeutischen und betriebstechnischen Ergänzungseinrichtungen,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke, soweit sie den vorstehend genannten und im Sondergebiet zulässigen Einrichtungen dienen,
- Aufgrund des Betriebs der Klinik notwendige Stellplätze.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Begriffsbestimmung

Als unterer Bezugspunkt für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen wird die Meereshöhe 0,0 m ü. NN bestimmt.

Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GHmax) werden definiert als das senkrecht an der Außenwand gemessene Maß zwischen dem Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion (bei Flachdächern inklusive Attika).

2.2 Überschreitung der Grundflächenzahl

Ergänzend wird bestimmt, dass eine Überschreitung der maximalen GRZ durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu 75 von Hundert zulässig ist.

2.3 Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe

Eine Überschreitung der jeweils zulässigen maximalen Gebäudehöhe ist für Dachaufbauten und untergeordnete technische Nebenanlagen (wie z.B. haustechnische Anlagen, Technikaufbauten, Aufzüge bzw. Aufzugsüberfahrten, eingehauste Treppenausstiege bzw. Treppenhäuser und Ähnlichem) bis zu einer Höhe von 3,00 m zulässig.

3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die im Sondergebiet festgesetzte abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) wird wie folgt definiert: Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten jedoch wird keine Längenbegrenzung der Gebäude festgesetzt.

4 Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 a und b BauGB) Dachbegrünung

Die Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten vorzunehmen. Alle neu gepflanzten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu bewässern, zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

4.1 Dachbegrünung

Im Sondergebiet sind Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° Dachneigung von Hauptgebäuden mit einer extensiven Dachbegrünung auszubilden. Die Dachbegrünung ist mit einer Vegetationsschicht von mind. 8 cm anzulegen. Die Begrünung kann durch Ansaat oder Bepflanzung mit Stauden (Siehe Pflanzliste „Extensive Dachbegrünung“ im Anhang) erfolgen und ist so auszubilden, dass dauerhaft eine geschlossene Vegetationsfläche gewährleistet ist.

4.2 Begrünung von Parkplatzflächen

Die Parkplatzfläche ist entsprechend der Planzeichnung mit einem durchgehenden Pflanzstreifen von 3,0 m Breite randlich einzugrünen und wie folgt zu bepflanzen:

Pflanzstreifen M1

Im Abstand von 5,50 m sind 7 hochstämmige trockenresistente Laubbäume mit Stammumfang von 16-18 cm mit Drahtballierung zu pflanzen.

Pflanzstreifen M2

Der Pflanzstreifen ist mit einheimischen Sträuchern zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pro 2 m² Pflanzfläche ist 1 Strauch zu pflanzen.

5 Mit Leitungsrechten belastete Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

5.1 Geh- und Fahrrecht (ohne Planeintrag)

Zugunsten der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter (Mieter, Besucher) sind die Parzellen Flur 9 Nr. 182/6 und Nr. 183/6 mit einem Geh- und Fahrrecht zur Erschließung der Grundstücke Flur 9 Nr. 182/3 und Nr. 182/4 sowie Flur 9 Nr. 183/3 und Nr. 183/4 belastet. Innerhalb der mit Geh- und Fahrrecht zu belastenden Flächen ist die Anlage von Verkehrsflächen sowie von Stellplätzen zulässig.

5.2 Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger

Das Leitungsrecht zugunsten des Trägers der Ver- und Entsorgung umfasst die Befugnis zur erstmaligen Herstellung und dauerhaften Unterhaltung von unterirdischen Ver- und

Entsorgungsanlagen zur Erschließung des Sondergebiets sowie die Befugnis, die belasteten Grundstücksflächen zu diesem Zweck zu betreten und zu befahren bzw. betreten und befahren zu lassen.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (GESTALTUNGSSATZUNG IM RAHMEN DES BEBAUUNGSPLANES)

Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz und § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG).

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

1.1 Dachformen

Zulässig sind Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 10°. Die festgesetzte maximale Dachneigung gilt nicht für untergeordnete Nebenanlagen.

1.2 Materialien im Dachbereich

Eine Kombination von Dachbegrünung und Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie ist zulässig.

2 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht als Grundstückszufahrt, Stellplatz oder für sonstige zulässige Nutzungen benötigt werden, landschaftsgärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Zur Befestigung von Stellplätzen sind nur versickerungsfähige Materialien (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen etc.) mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,7 zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

Stellplatz-Anlagen mit mehreren Stellplätzen sind in Bezug auf Material einheitlich zu gestalten.

3 Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Fremdwerbung als eigenständige gewerbliche Anlage ist im Plangebiet unzulässig.

Lichtwerbungen mit bewegtem, laufendem, blendendem oder im zeitlichen Wechsel aufleuchtendem Licht sind im Geltungsbereich nicht zulässig.

Leuchtwerbung in Form von Himmelsstrahlern (sog. Skybeamer) bzw. lichtstarken, bündelnden Werbescheinwerfern ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.

4 Abwasserbeseitigung (§ 58 Abs. 2 LWG)

Bei einer Überschreitung der GRZ von 0,3 ist eine entsprechende Rückhaltung des Oberflächenwassers auf dem Grundstück vorzusehen. Flächen mit reduzierten Abflussbeiwerten sind bei der Ermittlung der GRZ entsprechend zu berücksichtigen.

Der Nachweis zur Rückhaltung ist beim Bauantrag zu führen.

C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENER FESTSETZUNGEN

D. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

1 Schutz des Mutterbodens

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Oberboden abzuschleppen und fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern, um seine Funktion als belebte Bodenschicht und Substrat zu erhalten. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Die Vorgaben der DIN 18915 (schonender Umgang mit Oberboden) sind zu beachten, siehe auch § 202 BauGB.

Anfallender unbelasteter Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen und soweit wie möglich auf dem Baugrundstück selbst wieder einzubauen. Ist dies nicht möglich, ist der Erdaushub auf eine Deponie zu bringen.

2 Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

3 Hinweise zum Umgang mit Oberflächenwasser

- Zur Sicherstellung eines geordneten Abflussverhaltens haben Maßnahmen der Wasserrückhaltung Vorrang vor abflussbeschleunigenden Maßnahmen.
- Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach weist darauf hin, dass die Grundwasserneubildung bei der Rückhaltung des Oberflächenwassers, z. B. in abflusslosen Mulden oder bei dezentralen Versickerungen (bei geeignetem Untergrund bzw. geeigneten topografischen Voraussetzungen) weitgehend erhalten bleibt.
- Bei einer zentralen Ableitung des Oberflächenwassers, die zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen der Flüsse führt und die Grundwasserneubildung einschränkt, sind vom Verursacher grundsätzlich Ausgleichsmaßnahmen (§ 62 LWG) vorzunehmen.

Um die vorgenannten Auswirkungen zu minimieren, ist der Grad der Versiegelung möglichst gering zu halten. Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll das anfallende Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

- Eine Sammlung des Niederschlagswassers in Zisternen zur Nutzung als Brauchwasser (z. B. Gartenbewässerung) wird ausdrücklich empfohlen.

4 Hinweise zu Nutzungseinschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten aufgrund der Lage in Heilquellenschutzgebieten

- Das Gebiet liegt innerhalb der Zone II eines Heilquellenschutzgebietes zugunsten der damals noch eigenständigen Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung (RVO) ist zwischenzeitlich abgelaufen.

Da an dem Schutzgebiet aber nach Auskunft der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz, auch zukünftig festgehalten werden soll, sind bis zu einer Neuregelung des Heilquellenschutzgebietes die Schutzbestimmungen der bisherigen RVO der Bezirksregierung Koblenz vom 04.10.1985, Az: 56-62-7-1-79 zu beachten.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Anlage von unbefestigten und nicht entwässerten Parkplätzen (mit mehr als fünf Abstellplätzen) nach § 3 der RVO der Genehmigung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz bedarf. Ebenso stellen Bodeneingriffe mit mehr als 2 m Tiefe eine genehmigungspflichtige Handlung dar, die von der gleichen Dienststelle zu genehmigen ist.

- Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Zone B eines abgegrenzten Heilquellenschutzgebietes (HQSG) zugunsten der Gesellschaft „Gesundheit und Tourismus für Bad Kreuznach GmbH“. In der zukünftigen Rechtsverordnung sollen vor allem Maßnahmen verboten werden, die Auswirkungen in die Tiefe haben wie z. B. Bohrungen oder Erdaufschlüsse von mehr als 1 m Tiefe in der Zone A und 20 m Tiefe in der Zone B oder Maßnahmen zur Beeinflussung der Grundwasserstände von mehr als 3 m in der Zone B.

Folgende Handlungen sind wasserwirtschaftlich in Zone B des HQSG nicht zulässig:

- Bohrungen jeder Art über 20 m Tiefe
- Bergbau jeder Art über 20 m Tiefe
- Aufstauen, Absenken und Umleiten des Grundwassers
- Zutageleiten oder Zutagefördern von Grundwasser aus Tiefen von mehr als 20 m unter Gelände (ausgenommen davon ist die Soleförderung aus dem Theodors-haller Brunnen sowie der umliegenden genutzten Heilquellen von Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg);
- Absenken oder Aufstauen der natürlichen Grundwasserober- oder Grundwasserdruckfläche um mehr als 3 m;
- Einleiten von flüssigen Stoffen in den Untergrund in Tiefen von mehr als 20 m unter Gelände, ausgenommen in den Kureinrichtungen verwendete Sole oder verwendetes anderes Grundwasser, soweit verträglich mit den Heilquellenschutzbelangen;
- Sprengungen im Untergrund mit Auswirkungen bis in Tiefen von mehr als 20 m unter Gelände
- Erdaufschlüsse mit einer Tiefe bis unterhalb der natürlichen mittleren Grundwasseroberfläche oder Grundwasserdruckfläche (insbesondere Anlagen zur Kies-, Sand- und Tongewinnung, Steinbrüche, Gruben mit freiliegendem Grundwasser, Baugruben für Tiefgaragen und Hochhäuser) und Tunnelbauwerke. Baugruben für zeitlich befristete Baumaßnahmen von über 1 Jahr soweit die notwendige

Grundwasserhaltung eine Absenkung der natürlichen Grundwasseroberfläche oder Grundwasserdruckfläche von mehr als 3 m erzeugt bedürfen der Prüfung im Einzelfall.

- Die Anlage von unbefestigten und nicht entwässerten Parkplätzen (mit mehr als fünf Abstellplätzen) bedarf nach §3 der RVO der Genehmigung durch die SGD Nord Reg-WAB. Ebenso stellen Bodeneingriffe mit mehr als 2 m Tiefe eine genehmigungspflichtige Handlung dar, die von der gleichen Dienststelle zu genehmigen ist.

5 Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten

Folgende beschränkte persönliche Dienstbarkeit besteht für den Geltungsbereich entsprechend dem Planeintrag:

- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der RWE Energie AG in Essen (Flur 9 Nr. 183/6). Die bereits errichtete Transformatorenstation ist zu halten und zu unterhalten.

Folgende beschränkte persönliche Dienstbarkeiten bestehen für den Geltungsbereich ohne Planeintrag:

- Wasserleitungsrecht zugunsten der Städtischen Betriebs- und Verkehrs GmbH Bad Kreuznach (Flur 9 Nr. 183/6 und Nr. 182/6),
- Gas- und Stromleitungsrecht zugunsten RWE Energie AG in Essen (Flur 9 Nr. 183/6 und Nr. 182/6),
- Einrichtung und Unterhaltung von Fernmeldeanlagen Deutsche Telekom AG in Bonn (Flur 9 Nr. 183/6 und Nr. 182/6).

6 Rodung von Gehölzen

Die Rodung von Gehölzen ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG auf den Zeitraum von (jeweils einschließlich) 01. Oktober bis 28. Februar zu beschränken. Die Rodungsgenehmigung ist rechtzeitig zu beantragen.

7 Bergbau / Altbergbau

Das Plangebiet wird von dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Münster am Stein“ sowie dem unter Bergaufsicht stehenden Solegewinnungsbetrieb „Münster am Stein“ überdeckt. Die Eigentümerin des Bergwerksfeldes sowie der Betreiber ist die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Münster am Stein-Ebernburg (Hinweis: Die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein wurde im Rahmen der Verwaltungsreform aufgelöst. Die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg ist seit dem 01.07.2014 ein Stadtteil der Stadt Bad Kreuznach).

Ferner liegt die ausgewiesene Fläche im Bereich des auf Kupfer verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Rheingrafenberg“. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau keine Dokumentationen oder Hinweise vor.

Da das Landesamt für Geologie und Bergbau keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der Bergwerkseigentümerin bzw. der Betreiberin haben, empfiehlt das Landesamt, sich hinsichtlich der weiteren Planung mit der Rechteinhaberin in Verbindung zu setzen.

Daher wird darauf hingewiesen, dass sollten bei geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, wird spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundbeurteilers bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.

8 Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt, die diesbezügliche weitergehende Untersuchungen erforderlich machen würden.

9 DIN-Normen und technische Regelwerke

Soweit in den textlichen Festsetzungen und Hinweisen auf DIN-Normen und sonstige technische Regelwerke Bezug genommen wird, können diese bei der Stadtverwaltung Bad Kreuznach, Abt. Stadtplanung und Umwelt, Viktoriastraße 13, 55543 Bad Kreuznach eingesehen werden.

Die aufgeführten DIN-Normen sind zudem bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen.

10 Radonvorsorge

Radon ist ein radioaktives Edelgas, das aus dem natürlich vorkommenden, radioaktiven Schwermetall Uran entsteht. Da Uran, wenn auch nur in geringer Konzentration, fast überall in der Erdkruste vorhanden ist, ist Radon dort ebenfalls im Erdreich nachzuweisen. Das gasförmige Radon kann in diesem Zusammenhang mit der Bodenluft über Klüfte im Gestein und durch den Porenraum der Gesteine und Böden an die Erdoberfläche wandern.

In der Luft außerhalb von Gebäuden wird das aus dem Boden austretende Radon sofort durch die Atmosphärenluft auf sehr niedrige Konzentrationen verdünnt. Innerhalb von Gebäuden können jedoch aufgrund des Bauuntergrundes und der Bauweise beträchtliche Radonkonzentrationen auftreten.

Die bisher gemessenen Radonkonzentrationen in der Bodenluft lassen den Schluss zu, dass bei geeigneter Bauausführung praktisch überall in Rheinland-Pfalz Gebäude errichtet werden können, die den notwendigen Schutz vor Radon bieten. Effiziente und preiswerte Maßnahmen gegen Radon lassen sich jedoch am besten beim Bau eines Gebäudes verwirklichen. Eine projektbezogene Radonmessung in der Bodenluft des Bauplatzes ist daher empfehlenswert. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Werden hierbei Werte über 100.000 Becquerel Radon pro Kubikmeter Bodenluft festgestellt, wird angeraten, bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Radons ins Gebäude weitgehend zu verhindern.

Gemäß Radon-Prognosekarte Rheinland-Pfalz, Stand November 2016 ist im Plangebiet mit einem erhöhten Radonpotential (40-100 kBq/cbm) zu rechnen.

E. AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Textfestsetzungen, Begründung und Satzung stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein.

Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Er tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kreuznach, 10.11.2017

Oberbürgermeisterin Dr. Heike Kaster-Meurer



Anhang:**Extensive Dachbegrünung**

Die extensive Dachbegrünung sollte mit einer niedrigbleibenden Gräser-/Kräutermischung für Dachflächen erfolgen, der Sedum-Sprossen zugegeben werden können. Hierbei sollte auf die geprüfte Mischung RSM 6.1 Extensive Dachbegrünung (Regelaussaatmenge: 5 g / qm) gemäß den Regelsaatgutmischungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) erfolgen. Diese garantieren eine ausgewogene Mischung mit standortgerechten Gräser- und Kräuterarten mit gutem Anwuchsergebnis.

Alternativ können auch „Sedumteppiche“ aus mindestens vier verschiedenen, flachwüchsigen Sedum-Arten angelegt werden: entweder durch Sprossenansaat oder als Flach- bzw. Kleinballenpflanzung erfolgen.

Sedum album in Sorten -	Weißer Mauerpfeffer
Sedum caucicola	September Fetthenne
Sedum floriferum „Weihenst. Gold“	Weihenstephaner Fetthenne
Sedum hybridum „Immergrünchen“	Mongolen Fetthenne
Sedum reflexum	Tripmadam
Sedum sexangulare	Milder Mauerpfeffer
Sedum spectabile „Herbstfreude“	Große Pracht-Fetthenne
Sedum spurium in Sorten	Kaukasus Fetthenne
Sempervivum-Hybriden	Dachwurz-Hybriden

Einzelbäume

Acer campestre „Elsrijk“	Feld-Ahorn „Elsrijk“
Acer platanoides „Cleveland“	Spitz-Ahorn „Cleveland“

Sträucher

Corylus avellana	Haselnuss
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Rosa spec.	Strauchrosen
Ribes alpinum	Zierjohannisbeere